

Gemeindeordnung

Teilrevision 2024

Synoptische Darstellung

Entwurf neue Fassung (neu)

Rechtskräftige Fassung (alt)

In der ganzen Teilrevision der Gemeindeordnung werden alle Beträge neu mit **CHF** geschrieben und der Ausdruck **Fr.** fällt weg.

Ergänzungen mit Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes vom 18. März 2024

Entwurf neue Fassung (neu)	Rechtskräftige Fassung (alt)	Bemerkung
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	unverändert
Art. 1 Gemeindeordnung	Art. 1 Gemeindeordnung	unverändert
Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	unverändert
Art. 2 Gemeindeart	Art. 2 Gemeindeart	unverändert
¹ Bubikon bildet eine politische Gemeinde. ² Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	¹ Bubikon bildet eine politische Gemeinde. ² Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	unverändert
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	unverändert
In der Gemeinde Bubikon wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	In der Gemeinde Bubikon wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	unverändert
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	unverändert
1. Politische Rechte	1. Politische Rechte	unverändert
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	unverändert
¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.	¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.	unverändert

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.	³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.	
2. Urnenwahlen und Abstimmungen	2. Urnenwahlen und Abstimmungen	unverändert
Art. 5 Verfahren	Art. 5 Verfahren	unverändert
¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.	¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.	unverändert
Art. 6 Urnenwahlen	Art. 6 Urnenwahlen	unverändert
Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 4. die Mitglieder der Sozialbehörde, 5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.	Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 4. die Mitglieder der Sozialbehörde, 5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.	Unverändert
Art. 7 Erneuerungswahlen	Art. 7 Erneuerungswahlen	unverändert
Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die	Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren	Gesetzliche Anpassung per 1.1.2023

<p>Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedrucktem Wahlzettel.</p>	<p>Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Jede Mehrheitswahl beginnt mit der Durchführung eines Vorverfahrens nach (§§ 48-53 GPR).</p> <p>Das Vorverfahren führt bei Wahlen mit gedrucktem Wahlzettel dazu, dass die vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge auf dem gedruckten Wahlzettel aufgeführt werden (§ 55 a Abs. 2 GPR). Werden mehr Personen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind, findet keine Wahl mit gedrucktem Wahlzettel, sondern eine Wahl mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt.</p>
<p>Art. 8 Ersatzwahlen</p>	<p>Art. 8 Ersatzwahlen</p>	<p>unverändert</p>
<p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, wird ein gedruckter Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Werden mehr Personen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind, findet keine Wahl mit gedrucktem Wahlzettel, sondern eine Wahl mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt.</p>
<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</p>	<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</p>	<p>unverändert</p>
<p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 5'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000.00 für einen bestimmten Zweck, 3. die Genehmigung von Zusammenarbeitsvereinbarungen in Form von Zweckverbänden, Anstalten, juristischen Personen des Privatrechts, 4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, sofern die Gemeinde 	<p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck, 3. die Genehmigung von Zusammenarbeitsvereinbarungen in Form von Zweckverbänden, Anstalten, juristischen Personen des Privatrechts, 4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, sofern die Gemeinde 	

<p>hoheitliche Befugnisse abgibt oder damit Ausgaben verbunden sind, die von der Urne zu bewilligen sind,</p> <p>5. der Abschluss von Zusammenschlussverträgen mit anderen Gemeinden,</p> <p>6. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>	<p>hoheitliche Befugnisse abgibt oder damit Ausgaben verbunden sind, die von der Urne zu bewilligen sind,</p> <p>5. der Abschluss von Zusammenschlussverträgen mit anderen Gemeinden,</p> <p>6. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>	
Art. 10 Fakultatives Referendum	Art. 10 Fakultatives Referendum	unverändert
<p>¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses und die Genehmigung der Rechnungen.</p>	<p>¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses und die Genehmigung der Rechnungen.</p>	unverändert
3. Gemeindeversammlung	3. Gemeindeversammlung	unverändert
Art. 11 Einberufung und Verfahren	Art. 11 Einberufung und Verfahren	unverändert
Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	unverändert

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	unverändert
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung: 1. der Personalverordnung, 2. der Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder, 3. der Polizeiverordnung, 4. der Grundsätze der Gebührenerhebung, sowie von weiteren Verordnungen, die wichtige Rechtssätze enthalten.	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung: 1. der Personalverordnung, 2. der Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder, 3. der Polizeiverordnung, 4. der Grundsätze der Gebührenerhebung, sowie von weiteren Verordnungen, die wichtige Rechtssätze enthalten.	unverändert
Art. 13 Planungsbefugnisse	Art. 13 Planungsbefugnisse	unverändert
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung.	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung	unverändert
Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	unverändert
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 GO, 3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 GO, 3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,	unverändert

<p>4. Verträge zu Gebietsänderungen, die nicht von erheblicher Bedeutung sind und bebautes Gebiet betreffen,</p> <p>5. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</p>	<p>4. Verträge zu Gebietsänderungen, die nicht von erheblicher Bedeutung sind und bebautes Gebiet betreffen,</p> <p>5. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</p>	
<p>Art. 15 Finanzbefugnisse</p>	<p>Art. 15 Finanzbefugnisse</p>	<p>unverändert</p>
<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <p>1. die Festsetzung des Budgets und der Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</p> <p>2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</p> <p>3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 5'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000.00, so weit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>4. die Genehmigung der Jahresrechnung,</p> <p>5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, so weit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>6. Investitionen und Veräusserungen im Finanzvermögen im Umfang von mehr als CHF 1'000'000.00</p>	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <p>1. die Festsetzung des Budgets und der Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</p> <p>2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</p> <p>3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.00, so weit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>4. die Genehmigung der Jahresrechnung,</p> <p>5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, so weit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>6. Investitionen und Veräusserungen im Finanzvermögen im Umfang von mehr als Fr. 1'000'000.00</p>	<p>Anpassung Art. 15 Ziff. 3</p> <p>Kommentar Vorprüfungsbericht</p> <p><i>In Ziff. 3 werden versehentlich bei den neuen wiederkehrenden Ausgaben auch die Zusatzkredite erwähnt. Die Erwähnung der Zusatzkredite ist in der Gemeindeordnung nur notwendig, falls für sie eine strengere Limite festgelegt wird als für die erstmalige Bewilligung eines Verpflichtungskredits (§ 109 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 20. April 2015; GG). Dies ist hier nicht der Fall. Im Übrigen werden bei den weiteren Organen (Urne, Gemeinderat, Schulpflege) die Zusatzkredite ebenfalls nicht erwähnt. Die Teilrevision ist auf Art. 15 Ziff. 3 GO auszudehnen und den Ausdruck «Zusatzkredit» ist ersatzlos zu streichen.</i></p>

und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Umfang von mehr als CHF 1'000'000.00, 7. die Vorfinanzierung von Investitionen.	und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Umfang von mehr als Fr. 1'000'000.00, 7. die Vorfinanzierung von Investitionen.	
III. GEMEINDEBEHÖRDEN	III. GEMEINDEBEHÖRDEN	unverändert
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen	unverändert
Art. 16. Geschäftsführung	Art. 16. Geschäftsführung	unverändert
¹ Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung. ² Die Gemeinde strebt in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an.	¹ Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung. ² Die Gemeinde strebt in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an.	unverändert
Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen	Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen	unverändert
¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.	¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.	unverändert
Art. 18 Kommissionen und Sachverständige	Art. 18 Kommissionen und Sachverständige	unverändert
Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	unverändert

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse	Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse	unverändert
<p>¹Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>²Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden.</p>	<p>¹Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>²Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden.</p>	unverändert
Art. 20 Behördenkonferenz	Art. 20 Behördenkonferenz	unverändert
Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.	Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.	unverändert
2. Gemeinderat	2. Gemeinderat	unverändert
Art. 21 Zusammensetzung und Konstituierung	Art. 21 Zusammensetzung und Konstituierung	unverändert
<p>¹Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p>²Der Gemeinderat bildet zweckmässige Aufgabenbereiche oder Ressorts. Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Aufgabenbereichs oder Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Aufgabenbereichs oder Ressorts verpflichtet.</p> <p>³Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>¹Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p>²Der Gemeinderat bildet zweckmässige Aufgabenbereiche oder Ressorts. Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Aufgabenbereichs oder Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Aufgabenbereichs oder Ressorts verpflichtet.</p> <p>³Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	unverändert

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	unverändert
Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	unverändert
Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	unverändert
<p>Der Gemeinderat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, b) die Abteilungsvorsteherinnen bzw. Abteilungsvorsteher und deren Stellvertretungen, c) die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats, d) die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der eigenständigen Kommissionen, e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. <p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, b) die Mitglieder des Wahlbüros. <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, 	<p>Der Gemeinderat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, b) die Abteilungsvorsteherinnen bzw. Abteilungsvorsteher und deren Stellvertretungen, c) die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats, d) die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der eigenständigen Kommissionen, e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. <p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, b) die Mitglieder des Wahlbüros. <p>3. ernennt oder stellt an:</p>	unverändert

<ul style="list-style-type: none"> b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen, c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist. 	<ul style="list-style-type: none"> a) die Gemeindegeschreiberin bzw. den Gemeindegeschreiber, b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen, c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist. 	
Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse	unverändert
<p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seines Geschäftsreglements sowie jener für seine Ausschüsse, die ihm unterstellten Kommissionen und die beratenden Kommissionen, 2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstweisungen für die Aufgabenübertragung an die Verwaltung und die Organisation der Verwaltung, 2a. von Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen sowie Reglemente über die Ordnung in den Schulräumlichkeiten, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind. 3. von weiteren Reglementen und Vollziehungsbestimmungen, die weniger wichtige Rechtssätze enthalten und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seines Geschäftsreglements sowie jener für seine Ausschüsse, die ihm unterstellten Kommissionen und die beratenden Kommissionen, 2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstweisungen für die Aufgabenübertragung an die Verwaltung und die Organisation der Verwaltung, 3. von weiteren Reglementen und Vollziehungsbestimmungen, die weniger wichtige Rechtssätze enthalten und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Ergänzung mit Art. 2a</p> <p><i>Kommentar Vorprüfungsbericht</i></p> <p><i>Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen sowie Reglemente über die Ordnung in den Schulräumlichkeiten wurde aus dem Art. 32 entfernt und neu bei den Rechtsetzungsbefugnisse beim Gemeinderat ergänzt.</i></p>

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	unverändert
<p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Festlegung des Stellenplans und die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind, 7. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 8. Verträge zu Gebietsänderungen, die nicht von erheblicher Bedeutung sind und unbebautes Gebiet betreffen. 9. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 	<p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Festlegung des Stellenplans und die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind, 7. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 8. Verträge zu Gebietsänderungen, die nicht von erheblicher Bedeutung sind und unbebautes Gebiet betreffen. 9. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 10. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 11. die Unterstützung des Gemeindereferendums, 	

<p>10. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</p> <p>11. die Unterstützung des Gemeindereferendums,</p> <p>12. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist.</p> <p>²Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung. 	<p>12. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist.</p> <p>²Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung. 	
<p>Art. 26 Finanzbefugnisse</p>	<p>Art. 26 Finanzbefugnisse</p>	<p>unverändert</p>
<p>¹Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan 3. Investitionen und Veräusserungen im Finanzvermögen im Umfang bis zu CHF 1'000'000.00 und 	<p>¹Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan 3. Investitionen und Veräusserungen im Finanzvermögen im Umfang bis zu Fr. 1'000'000.00 und von 	

<p>von dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Umfang bis zu CHF 1'000'000.00,</p> <p>4. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben bis CHF 1'000'000.00, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind und bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck. 	<p>dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Umfang bis zu Fr. 1'000'000.00,</p> <p>4. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben bis Fr. 1'000'000.00, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind und bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck. 	<p>Erhöhung von CHF 200'000.00 auf CHF 250'000.00</p> <p>Anpassung Teuerung</p>
3. Eigenständige Kommissionen	3. Eigenständige Kommissionen	unverändert
3.1 Allgemeine Bestimmungen	3.1 Allgemeine Bestimmungen	unverändert
Art. 27 Anträge an Gemeindeversammlung und an die Urne	Art. 27 Anträge an Gemeindeversammlung und an die Urne	unverändert
Anträge der eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	Anträge der eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	unverändert
3.2 Schulpflege	3.2 Schulpflege	unverändert
Art. 28 Zusammensetzung	Art. 28 Zusammensetzung	unverändert
¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.	¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.	Infolge Einführung eines Leiters Bildung wird die Schulpflege auf 5 Mitglieder reduziert.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.	² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.	In Anpassung erfolgt per Erneuerungswahlen im Jahr 2026.
Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	unverändert
Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.	Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.	unverändert
Art. 30 Aufgaben	Art. 30 Aufgaben	unverändert
Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	unverändert
Art. 31 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 31 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	unverändert
Die Schulpflege 1. bestimmt aus ihrer Mitte: a) die Vizepräsidentinnen bzw. die Vizepräsidenten, b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege, 2. wählt in freier Wahl: a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege. 3. wählt, ernennt oder stellt an: a) die Leiterin Schulverwaltung bzw. den Leiter Schulverwaltung b) die Mitarbeitenden der Schulverwaltung	Die Schulpflege 1. bestimmt aus ihrer Mitte: a) die Vizepräsidentinnen bzw. die Vizepräsidenten, b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege, 2. wählt in freier Wahl: a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege. 3. wählt, ernennt oder stellt an: a) die Leiterin Schulverwaltung bzw. den Leiter Schulverwaltung, b) die Mitarbeitenden der Schulverwaltung,	Ergänzung mit j) Leiterin bzw. Leiter Bildung

<ul style="list-style-type: none"> c) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter d) die Lehrpersonen, e) die Schulärztin bzw. den Schularzt f) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt g) die Betreuungspersonen (Tagesstruktur), h) die weiteren Angestellten im Schulbereich (ausgenommen Hauswartpersonal), i) die Leitung und Mitarbeitenden der schul- und Gemeindebibliothek, j) Leiterin bzw. Leiter Bildung 	<ul style="list-style-type: none"> c) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, d) die Lehrpersonen, e) die Schulärztin bzw. den Schularzt, f) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, g) die Betreuungspersonen (Tagesstrukturen), h) die weiteren Angestellten im Schulbereich (ausgenommen Hauswartpersonal), i) die Leitung und Mitarbeitenden der Schul- und Gemeindebibliotheken. 	
<p>Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse</p>	<p>Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse</p>	<p>unverändert</p>
<p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihre unterstellten Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29 GO, 5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, 6. betreffend die Ordnung in den Schulräumlichkeiten, 7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihre unterstellten Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29 GO, 5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, 6. betreffend die Ordnung in den Schulräumlichkeiten, 7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Ziff. 5 + 6 werden in Art. 32 ersatzlos gestrichen und in Art. 24 (Rechtbefugnisse Gemeinderat) ergänzt.</p> <p>Kommentar Vorprüfungsbericht</p> <p><i>Das Gemeindeamt weist darauf hin, dass § 42 Volksschulgesetz den Gemeinderat dazu verpflichtet, beim Erlass von Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen sowie Bestimmungen über die Ordnung an den Schulen, die schulischen Interessen zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Um Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden und Rechtssicherheit zu schaffen, ist die Zuständigkeit für den Erlass von Benützungsvorschriften und Gebühren in Schulanlagen sowie Ordnung in den Schulen in der Gemeindeordnung zu regeln. Der Gemeinderat ist neu zuständig, deshalb wird eine zusätzliche Ziffer in Art. 24 2aGO aufgenommen werden ("Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen sowie Reglementen über die Ordnung in den Schulräumlichkeiten, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind.")</i></p>

Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Unverändert
<p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 8. die Genehmigung der Schulprogramme, 	<p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 8. die Genehmigung der Schulprogramme, 	unverändert

<p>9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.</p> <p>10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und Antragstellung hierzu.</p>	<p>9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.</p> <p>10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und Antragstellung hierzu.</p>	
<p>Art. 34 Finanzbefugnisse</p>	<p>Art. 34 Finanzbefugnisse</p>	<p>unverändert</p>
<p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <p>1. Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 150'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 90'000.00 im Jahr.</p> <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. Der Ausgabenvollzug 2. Die Bewilligung gebundener Ausgaben 3. Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck.</p>	<p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <p>1. Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.00 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 90'000.00 im Jahr.</p> <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. Der Ausgabenvollzug 2. Die Bewilligung gebundener Ausgaben 3. Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck.</p>	

Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	unverändert
<p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen, die Leiterin Bildung bzw. der Leiter Bildung, eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Leiterin Schulverwaltung bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Leiterin Schulverwaltung bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Anpassung Leiter/in Bildung</p> <p>Anpassung eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter</p>
Art. 35a Leitung Bildung		Neu
<p>1 In der Gemeinde Bubikon besteht eine Leitung Bildung.</p> <p>2 Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung</p>		Neu
Art. 36 Schulleitung	Art. 36 Schulleitung	unverändert
<p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	
Art. 37 Schulkonferenz	Art. 37 Schulkonferenz	unverändert
¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz. ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. ³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.	¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz. ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. ³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.	unverändert
3.3 Sozialbehörde	3.3. Sozialbehörde	unverändert
Art. 38 Zusammensetzung	Art. 38 Zusammensetzung	unverändert
Die Sozialbehörde besteht aus der vom Gemeinderat abgeordneten Sozialvorsteherin bzw. dem Sozialvorsteher als Präsidentin bzw. Präsidenten und 4 weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.	Die Sozialbehörde besteht aus der vom Gemeinderat abgeordneten Sozialvorsteherin bzw. dem Sozialvorsteher als Präsidentin bzw. Präsidenten und 4 weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.	unverändert
Art. 39 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	Art. 39 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	unverändert
Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	unverändert

Art. 40 Aufgaben	Art. 40 Aufgaben	unverändert
<p>¹ Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Sozialwesen.</p> <p>² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p>	<p>¹ Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Sozialwesen.</p> <p>² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p>	unverändert
Art. 41 Finanzbefugnisse	Art. 41 Finanzbefugnisse	unverändert
<p>¹ Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben, 2. der Ausgabenvollzug. 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 10'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 30'000 pro Jahr für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 5'000 im Einzelfall für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 15'000 pro Jahr. 4. der Sozialbehörde stehen keine Finanzbefugnisse für Zusatzkredite zu. <p>² Die Bewilligung von gebundenen Ausgaben ist unübertragbar, der Ausgabenvollzug und die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben kann mit einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden.</p>	<p>¹ Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben, 2. der Ausgabenvollzug. <p>² Die Bewilligung von gebundenen Ausgaben ist unübertragbar, der Ausgabenvollzug kann mit einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden.</p>	<p>Finanzbefugnisse für die Sozialbehörde; Art. 41 wird mit Ziff. 3.+4. ergänzt.</p> <p>In Art. 41 Abs. 2 wird ergänzt, dass die Bewilligung von im Budget enthaltenen Ausgaben übertragen werden kann.</p> <p>Kommentar Vorprüfungsbericht</p> <p><i>Abs. 2 enthält eine Aussage darüber, dass die Bewilligung gebundener Ausgaben nicht übertragen werden darf, der Vollzug der Ausgaben hingegen schon. Die Ausgabenbefugnisse, die die Sozialbehörde neu erhält (Art. 41 Abs. 1 Ziff. 3 GO) werden in Abs. 2 nicht erwähnt. Es fehlt daher eine Aussage darüber, ob diese übertragen werden dürfen. Im Sinne der Rechtssicherheit, in Art. 41 Abs. 2 GO ist zu erwähnen, ob die Sozialbehörde die Bewilligung von neuen im Budget enthaltenen Ausgaben delegieren darf oder nicht.</i></p>

IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN	IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN	unverändert
1. Rechnungsprüfungskommission	1. Rechnungsprüfungskommission	unverändert
Art. 42 Zusammensetzung	Art. 42 Zusammensetzung	unverändert
<p>¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Ein- schluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>²Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	<p>¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Ein- schluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>²Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	unverändert
Art. 43 Aufgaben	Art. 43 Aufgaben	unverändert
<p>¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanz- haushalt und das Rechnungswesen nach finanzpoliti- schen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahres- rechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Trag- weite, über welche die Stimmberechtigten entschei- den.</p> <p>²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässig- keit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlichen Be- richt und stellt Antrag.</p>	<p>¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanz- haushalt und das Rechnungswesen nach finanzpoliti- schen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahres- rechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Trag- weite, über welche die Stimmberechtigten entschei- den.</p> <p>²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Ange- messenheit.</p> <p>³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	unverändert
Art. 44 Herausgabe von Unterlagen	Art. 44 Herausgabe von Unterlagen	unverändert
<p>¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskom- mission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Än- derungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antrag- stellenden Behörden angehört werden.</p>	<p>¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskom- mission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Ände- rungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antrag- stellenden Behörden angehört werden.</p>	unverändert

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	
Art. 45 Prüfungsfristen	Art. 45 Prüfungsfristen	unverändert
Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	unverändert
Art. 46 Finanztechnische Prüfstelle	Art. 46 Finanztechnische Prüfstelle	unverändert
¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	unverändert
2. Wahlbüro	2. Wahlbüro	unverändert
Art. 47 Zusammensetzung und Wahl	Art. 47 Zusammensetzung und Wahl	unverändert
Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	unverändert
Art. 48 Aufgaben	Art. 48 Aufgaben	unverändert
Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	unverändert

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	unverändert
Art. 49 Aufgaben und Wahl	Art. 49 Aufgaben und Wahl	unverändert
¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. ³ Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.	¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. ³ Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.	unverändert
4. Ombudsstelle		unverändert
Art. 50 Ombudsstelle	Art. 50 Ombudsstelle	unverändert
Die kantonale Ombudsstelle ist auch für die Gemeinde Bubikon tätig.	Die kantonale Ombudsstelle ist auch für die Gemeinde Bubikon tätig.	
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	unverändert
Art. 51 Inkrafttreten	Art. 51 Inkrafttreten	unverändert
Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01.01.2022 in Kraft.	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01.01.2022 in Kraft.	

Art. 52 Aufhebung früherer Erlasse	Art. 52. Aufhebung früherer Erlasse	unverändert
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 12.02.2017 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 12.02.2017 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	
Art. 53 Übergangsbestimmungen	Art. 53. Übergangsbestimmungen	unverändert
¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin aus sieben Mitgliedern. ² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.	¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin aus acht Mitgliedern. ² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.	
Art. 54 Inkrafttreten der Änderung vom 22. September 2024		NEU
Die Änderung der Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2025 in Kraft.		NEU
Art. 55 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. September 2024		NEU
¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2022-2026 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin aus sieben Mitgliedern. Im Fall eines vorzeitigen Rücktritts eines Mitglieds der Schulpflege während der Amtsdauer 2022 – 2026 findet keine Ersatzwahl mehr statt, soweit der in Art. 28 GO definierte Sollbestand erreicht bleibt.		NEU <i>Kommentar Vorprüfungsbericht</i> Abs. 1 sieht vor, dass bis zum Ende der Amtsdauer 2022-2026 die Schulpflege mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern besteht. Es besteht die Möglichkeit, dass bis zum Ende der Amtsdauer 2022-2026 ein Mitglied der Schulpflege zurücktritt. Nach dem Rücktritt eines Mitglieds der Schulpflege müsste, gestützt auf Art. 53 Abs. 1 GO

<p>² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026-2030 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</p>		<p><i>dann eine Ersatzwahl durchgeführt, obwohl Art. 28 Abs. 1 GO eingehalten wäre.</i></p> <p><i>Sofern eine solche Ersatzwahl nicht erwünscht ist, empfehlen wir Abs. 1 zu ergänzen, dass im Falle eines vorzeitigen Rücktritts eines Mitglieds der Schulpflege während der Amtsdauer 2022-2026 keine Ersatzwahl stattfindet, soweit der in Art. 28 GO definierte Sollbestand erreicht bleibt.</i></p>
<p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bubikon wurde an der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 angenommen.</p> <p>Namens der Politischen Gemeinde Der Gemeindepräsident: Hans Christian Angele Der Gemeindegeschreiber: Urs Tanner</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt</p>	<p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bubikon wurde an der Urnenabstimmung vom 13.06.2021 angenommen.</p> <p>Namens der Politischen Gemeinde Die Gemeindepräsidentin: Andrea Keller Der Gemeindegeschreiber: *****</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt</p>	